



Neues von den Freunden von PROKON

Ausgabe 7 • 11. April 2014

Liebe Freunde von Prokon,

wir erhalten täglich viele Zuschriften und Anfragen. Heute möchten wir die wichtigsten Themen zusammengefasst beantworten. Damit hoffen wir, den Kern zu treffen und Licht in die wichtigsten Bereiche zu bringen.

Mit herzlichen Grüßen,
Ihr

Felix Kupferschmidt,
Newsletter

Insolvenzrecht für Genussrechtsinhaber GRI

Viele GRI stellen sich und uns die Frage, ob sie sich durch einen Anwalt vertreten lassen sollen. Wir haben dazu eine Stellungnahme einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei eingeholt.

Benötige ich einen Anwalt?

Nein, die Schritte im Insolvenzverfahren sind allen Beteiligten vom Gesetzgeber klar vorgegeben. Ein Vorzug einzelner Gläubiger ist nicht vorgesehen. Daran kann auch ein Anwalt oder eine Klage nichts ändern. Rechtsanwaltskosten werden in solchen Fällen auch nicht durch Rechtsschutzversicherungen übernommen, die Kosten muss der Gläubiger tragen.

Komme ich durch einen Anwalt schneller zu meinem Geld?

Nein. Mit der Berufung eines Insolvenzverwalters werden alle Vorgänge gestoppt. Es wird zwar zwischen vorrangigen und nachrangigen Gläubigern unterschieden, das bevorzugt im Falle von Prokon jedoch vor allem die Mitarbeiter mit ihren Lohn- und Versicherungsansprüchen. Alle Genussrechtsinhaber zählen zu den nachrangigen Gläubigern und werden im Insolvenzverfahren gleich behandelt - unabhängig davon ob sie sich anwaltlich vertreten lassen und/oder ihre Genussrechte bereits gekündigt hatten.

Was kann ich jetzt tun?

Derzeit bis zur Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - voraussichtlich im Mai - nichts. Damit der Verein Freunde von Prokon möglichst viele Genussrechtsinhaber auf einer im Insolvenzverfahren zu erwartenden Gläubigerversammlung vertreten kann - und damit viel Einfluss auf dort zu treffende Entscheidungen nehmen - macht es jedoch Sinn, [in den Verein einzutreten](#).

Was muss ich tun, wenn die Insolvenz tatsächlich verkündet wird?

Der Insolvenzverwalter fordert in diesem Fall alle Genussrechtsinhaber schriftlich auf, ihre Forderungen für die Gläubigertabelle anzumelden. Dazu übersendet er entsprechende Formulare. Diese müssen innerhalb einer bestimmten Frist ausgefüllt zurück zum Insolvenzverwalter gesendet werden. Stimmen die angemeldeten Forderungen mit den Einträgen in den Büchern von Prokon überein, wird der Insolvenzverwalter sie in der Regel nicht bestreiten.

Was passiert, wenn ich meine Forderungen angemeldet habe?

Alle Forderungen werden in die Gläubigertabelle eingetragen. Hier stehen Genussrechtsinhaber im Rang hinter den Lohnforderungen der Mitarbeiter von Prokon und gegebenenfalls anderen Gläubigern (aber im Falle von Prokon nicht vielen). Falls es überhaupt zur Verteilung kommt - und nicht eine Fortführung im Rahmen eines Planes oder einer Auffanggesellschaft erfolgen kann - wird verwertbares Vermögen nach dieser Tabelle auf die Gläubiger verteilt. In diesem Fall kann aber Prokon auch nicht seine Geschäfte weiter führen.

Kann ich auf Schadenersatz oder Haftung von Dritten klagen?

Für einige Genussrechtsinhaber könnte es auch um die Anmeldung von Schadenersatzansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gehen, falls Fehler in Prospekten, Täuschung oder mangelnde Aufklärung von Prokon selbst zur Zeichnung von Genussrechten führten. Das müsste man dann bei der Anmeldung der Forderungen ebenfalls erklären und begründen. Hier gibt die Anwältin zu bedenken, dass das wiederum die meisten Anleger gleichermaßen betreffen würde. Die Höhe des Schadenersatzes würde sich an der Höhe der Genussrechte bemessen. Da auch der Insolvenzverwalter bereits erklärt hat, alle Genussrechtsinhaber gleich behandeln zu wollen, würde auch ein Anwalt die Situation einzelner Genussrechtsinhaber nicht verbessern können.

Gesondert zu prüfen wären Haftungsansprüche gegenüber Dritten wie Anlagevermittlern und Banken - dafür gilt allerdings eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Hier ist daher keine Eile notwendig.

Mit herzlichen Grüßen,



Rainer Dornen
Pressesprecher



Kerstin Holzheimer
Redakteurin

Impressum

V.i.S.d.P. Freunde von PROKON e.V.

Postfach 1212, 46516 Alpen

Kontakt per [eMail](#)